

WGV Schülerversicherungen 2019

A. Schüler-Zusatzversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2019)

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Für die Haftpflichtversicherung:
- 1.1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016)
- 1.2 Für die Unfall- und Sachschadenversicherung:
- 1.2.1 Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010)
- 1.2.2 Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2019 225 Prozent)
- 1.2.3 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2019)
- 1.2.4 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfall-Service 2019)

2. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle Schüler, die Geschule/n besuchen, für die der Versicherungsnehmer die Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen hat.

3. Gegenstand der Versicherung

3.1 Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden.

3.2 Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während einer versicherten Tätigkeit zustoßen.

3.2.1 Sachschadenversicherung

In Abänderung zu den unter 1.2 aufgeführten Vertragsgrundlagen für die Unfallversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer versicherten Tätigkeit entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintrat.

4. Versicherte Tätigkeit

- 4.1 Versichert ist die Teilnahme des Versicherten:
- 4.1.1 am lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, den Elternvertretungen oder den Fördervereinen der Schule organisiert oder angeboten werden.

- 4.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.
- 4.2 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schülergottesdienst, Schulausflüge).



- 4.3 Falls vom Versicherungsnehmer beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden, sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.
- 4.4 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.

5. Umfang des Versicherungsschutzes

- 5.1 Unfallversicherung
- 5.1.1 Versicherte Leistungen:

bis	EUR	135.000
	EUR	60.000
bis	EUR	5.000
	EUR	5.000
bis	EUR	5.000
bis	EUR	5.000
	bis	EUR bis EUR EUR bis EUR

- 5.1.2 Besondere Vereinbarungen
- 5.1.2.1 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung.
- 5.1.2.2 Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung. Die Bemessung dieser Kapitalleistung erfolgt nach Ziffer 2.1 AUB 2010.
- 5.2 Sachschadenversicherung
- 5.2.1 Versicherte Leistungen

Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadenereignis höchstens EUR 500.

- 5.2.2 Versicherte Sachen
- 5.2.2.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.
- 5.2.2.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte- und elektronische Geräte (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.
- 5.2.2.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.
- 5.2.2.4 Nicht versichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.
- 5.2.3 Entschädigungsleistung

Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfevorschriften erstattet werden.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren



5.3 Haftpflichtversicherung

5.3.1 Versicherungssummen

EUR 3.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden

EUR 100.000 für Vermögensschäden

Abweichend von Ziff. 6.1 AHB 2016 steht die Versicherungssumme jedem Versicherten je Versicherungsfall zur Verfügung. Eine Begrenzung der Versicherungsleistung nach Ziff. 6.2 AHB 2016 findet nicht statt.

- 5.3.2 Abweichend von Ziffer 7.4 AHB 2016 sind Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Versicherten, sowie Ansprüche der Versicherten untereinander mitversichert.
- 5.3.3 Besondere Vereinbarungen
- 5.3.3.1 Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderer Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 5.3.3.2 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2016 die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 5.3.3.3 Bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abweichung von Ziff. 7.7 AHB 2016 auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen (bspw. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 5.3.3.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Schuljahr EUR 5.000.

5.3.3.5 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von:

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht.
- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen -. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist
- ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.
- 5.3.4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 5.3.4.1 Eingeschlossen ist insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2016 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung



elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Dater (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 5.3.4.1 (1) bis 5.3.4.1 (3) gilt:

Dem Versicherten obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.2 AHB 2016.

5.3.4.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen betragen die Versicherungssummen EUR 100.000 für Personen- und Sachschäden sowie EUR 50.000 für Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2016 stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Verträge eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB 2016 wird gestrichen.

5.3.4.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2016 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 5.3.4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 5.3.4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 - (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherte bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;



- (3) gegen den Versicherten, soweit dieser den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat.
- 5.3.5 Mitversicherung von Vermögensschäden
- 5.3.5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2016 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.
- 5.3.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - durch vom Versicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung:
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn des Schuljahres, frühestens aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag im Sinne von Ziff. 9.1 AHB 2016 zahlt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf oder vor dem 31.07. eines Jahres dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Dies gilt nicht bei einer abweichenden Vereinbarung.

Im Übrigen gelten die Ziff. 9 ff. AHB 2016.

6.2 Fester Beitrag

Die Versicherungsverträge werden gegen einen festen Betrag gemäß § 3 der Satzung der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. abgeschlossen. Damit entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung sowie eine eventuelle Nachschusspflicht (§§ 15 und 5 der Satzung).

6.3 Direktanspruch der Versicherten

Schadenanzeigen sind von den Versicherten unverzüglich nach ihrer Vervollständigung und Unterzeichnung durch die vom Versicherten besuchte Schule an den Versicherer zu leiten.

Die Versicherten können gegen Vorlage der von der Schule bestätigten und unterzeichneten Schadenanzeige die Rechte aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend machen.

6.4 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die



durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.



Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2019 – 225 Prozent)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2010 wird wie folgt ergänzt:

- 1. Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 1 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 2. Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbed.	Leistung	Unfallbed.	Leistung	Unfallbed.	Leistung	Unfallbed.	Leistung
InvGrad	aus der						
	Vers.Summe		Vers.Summe		Vers.Summe		Vers.Summe
%	%	%	%	%	%	%	%
26	27	45	65	64	117	83	174
27	29	46	67	65	120	84	177
28	31	47	69	66	123	85	180
29	33	48	71	67	126	86	183
30	35	49	73	68	129	87	186
31	37	50	75	69	132	88	189
32	39	51	78	70	135	89	192
33	41	52	81	71	138	90	195
34	43	53	84	72	141	91	198
35	45	54	87	73	144	92	201
36	47	55	90	74	147	93	204
37	49	56	93	75	150	94	207
38	51	57	96	76	153	95	210
39	53	58	99	77	156	96	213
40	55	59	102	78	159	97	216
41	57	60	105	79	162	98	219
42	59	61	108	80	165	99	222
43	61	62	111	81	168	100	225
44	63	63	114	82	171		

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2019)

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.

1. Voraussetzungen für die Leistungen:

- 1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.
 - Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.
- 1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht



2. Art und Höhe der Leistungen:

- 2.1 Wir leisten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Höchstbetrag für nachgewiesene
 - Arzthonorare und sonstige Operationskosten
 - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus
- 2.2 Wir leisten nicht Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

3. Ausschluss der Dynamik

Der vereinbarte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfallservice 2019)

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010) erbringen wir folgende Leistungen:

1. Art der Leistungen:

1.1 Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

Die Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

- 1.2 Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.
- 1.3 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.4 Bei einem Unfall im Ausland ersetzen wir die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person.
- 1.5 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

2. Höhe der Leistungen:

2.1 Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Ausschluss der Dynamik

Der vereinbarte festgelegte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.